AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 31, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 02. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB **S. 98**

2 Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 2 und 3 **S. 101**

3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 11. Sitzung am 25.06.2020 **S. 102**

4. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 104**

5. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Rosengarten der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 104**

6. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 104**

7. Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels mit der Siegelnummer 121 **S. 104**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung

zur Bestimmungdes Fahrwegs nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.2019 (BGBl. I S. 711), geändert durch Art. 14 des Gesetztes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2510), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in §§ 35b GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter unter Beachtung von §§ 35, 35a und 35c GGVSEB.

2. Bezeichnung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.

Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB)
- Bundesstraßen
- Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,

sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 35 StVO mit den Verbotszeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind
  1. **Rosa-Luxemburg-Straße**
     empfohlene Umfahrung: Kieler Straße – Goepelstraße – Berliner Straße
  2. **Buschmühlenweg** (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) **– Lindenstraße (in Lossow)** bis Zufahrt Agrargenossenschaft
     empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) – Am Goltzhorn – H.-Hildebrand-Straße – Leipziger Straße – Heilbronner Straße
- folgende Straßen:
  1. **Beckmannstraße – Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
     empfohlene Umfahrung: Goepelstraße – Kieler Straße
  2. **Tunnel Bahnhofstraße – Dresdner Straße**
  3. **Tunnel Große Müllroser Straße**
  4. **Ferdinandstraße**
  5. **Seestraße** von Buschmühlenweg bis Am Spring
  6. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich die Fahrzeug führende Person stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 und 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern.

Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2.2 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss eine Fahrzeug führende Person aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat sie unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat die Fahrzeug führende Person während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat der Fahrzeug führenden Person in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens drei Monate aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, dass nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und der Fahrzeug führenden Person gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **01. September 2020** in Kraft und gilt längstens bis zum **31. August 2023**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. September 2017 außer Kraft gesetzt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), Widerspruch erhoben werden.

Frankfurt (Oder), den

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

Autobahn:

A 12	(Berlin – Frankfurt (Oder))

Bundesstraße

B 5	(Frankfurt (Oder) – Müncheberg)
B 87	(Frankfurt (Oder) – Leipzig)
B 112/B 112n	(Guben – Frankfurt (Oder) – Manschnow)

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:

Am Goltzhorn

Am Klingetal

Am Schlachthof

Amsterdamer Straße

Am Winterhafen

An den Seefichten

An der Brauerei

August-Bebel-Straße

Bauernhilfe

Baumschulenweg

Berliner Chaussee

Berliner Straße (Booßen)

Berta-von-Suttner-Straße

Birnbaumsmühle

Böttnerstraße

Chint-Allee

Damaschkeweg
(zw. Weinbergweg und Baumschulenweg)

Darjesstraße

Dörmerstraße

Dr.-Martin-Luther-Straße

Eisenhüttenstädter Chaussee

Ernst-Thälmann-Straße

Fürstenwalder Poststraße
(zw. August-Bebel-Straße und B 112n)

Fürstenwalder Straße

Georg-Quinke-Straße

Georg-Richter-Straße

Goepelstraße

Goethestraße

Gronenfelder Weg
(zw. Berliner Chaussee und Birnbaumsmühle)

Grubenstraße

Hafenstraße

Heilbronner Straße

Heinrich-Hildebrand-Straße
(nur die B 87)

Herbert-Jensch-Straße

Im Technologipark

Josef-Gesing-Straße

Kellenspring

Kieler Straße

Knappenweg

Konrad-Zuse-Straße

Kopernikusstraße

Lebuser Chaussee

Leipziger Straße

Lindenstraße
(zw. Karl-Marx-Straße und Martin-Luther-Straße)

Marie-Curie-Straße

Markendorfer Straße

Meurerstraße

Mittelweg
(zw. Mittelweg Nr. 32 und Nr. 8)

Mühlenweg
(zw. Am Goltzhorn und Darjestraße

Müllroser Chaussee

Nuhnenstraße
(zw. Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße

Otto-Hahn-Straße

Polnische Straße

Rathenaustraße*
(zw. Klingetal und Georg-Richter-Straße)

Schubertstraße
(von An den Fichten inkl. der Verlängerung bis B 112n)

Tobias-Magirus-Straße

Weinbergweg

---

* auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten

zw. = zwischen

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 2 und 3

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurden die Liegenschaftskarten der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Frankfurt (Oder) geometrisch verbessert. Gleichzeitig wurde der Gebäudebestand aktualisiert. Bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurde die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	2	1
Frankfurt (Oder)	2	2
Frankfurt (Oder)	2	3
Frankfurt (Oder)	2	4
Frankfurt (Oder)	2	5/1
Frankfurt (Oder)	2	5/2
Frankfurt (Oder)	2	6
Frankfurt (Oder)	2	7
Frankfurt (Oder)	2	8
Frankfurt (Oder)	2	9
Frankfurt (Oder)	2	10
Frankfurt (Oder)	2	11
Frankfurt (Oder)	2	12/1
Frankfurt (Oder)	2	13/1
Frankfurt (Oder)	2	13/2
Frankfurt (Oder)	2	14
Frankfurt (Oder)	2	15
Frankfurt (Oder)	2	16/1
Frankfurt (Oder)	2	16/2
Frankfurt (Oder)	2	17
Frankfurt (Oder)	2	18
Frankfurt (Oder)	2	19
Frankfurt (Oder)	2	20/1
Frankfurt (Oder)	2	20/2
Frankfurt (Oder)	2	21/1
Frankfurt (Oder)	2	21/3
Frankfurt (Oder)	2	21/4
Frankfurt (Oder)	2	21/6
Frankfurt (Oder)	2	21/7
Frankfurt (Oder)	2	22/1
Frankfurt (Oder)	2	22/2
Frankfurt (Oder)	2	23/1
Frankfurt (Oder)	2	23/2
Frankfurt (Oder)	2	26/1
Frankfurt (Oder)	2	27
Frankfurt (Oder)	2	28
Frankfurt (Oder)	2	29/1
Frankfurt (Oder)	2	37/1
Frankfurt (Oder)	2	37/3
Frankfurt (Oder)	2	44
Frankfurt (Oder)	2	45
Frankfurt (Oder)	2	46
Frankfurt (Oder)	2	47
Frankfurt (Oder)	2	48
Frankfurt (Oder)	2	57
Frankfurt (Oder)	2	68
Frankfurt (Oder)	2	69
Frankfurt (Oder)	2	70
Frankfurt (Oder)	2	71
Frankfurt (Oder)	2	76
Frankfurt (Oder)	2	77
Frankfurt (Oder)	2	78
Frankfurt (Oder)	3	3/3
Frankfurt (Oder)	3	3/6
Frankfurt (Oder)	3	3/8
Frankfurt (Oder)	3	4
Frankfurt (Oder)	3	5
Frankfurt (Oder)	3	6
Frankfurt (Oder)	3	7
Frankfurt (Oder)	3	8
Frankfurt (Oder)	3	9/1
Frankfurt (Oder)	3	9/5
Frankfurt (Oder)	3	9/7
Frankfurt (Oder)	3	9/8
Frankfurt (Oder)	3	10
Frankfurt (Oder)	3	11
Frankfurt (Oder)	3	13/1
Frankfurt (Oder)	3	13/4
Frankfurt (Oder)	3	13/6
Frankfurt (Oder)	3	13/7
Frankfurt (Oder)	3	13/9
Frankfurt (Oder)	3	15
Frankfurt (Oder)	3	16/1
Frankfurt (Oder)	3	16/2
Frankfurt (Oder)	3	17/1
Frankfurt (Oder)	3	17/2
Frankfurt (Oder)	3	18
Frankfurt (Oder)	3	20
Frankfurt (Oder)	3	22
Frankfurt (Oder)	3	23
Frankfurt (Oder)	3	25

Gemäß §17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 14.09.2020 bis 13.10.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 18.08.2020

Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 11. Sitzung am 25.06.2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Der Oberbürgermeister wird gebeten, und zwar unbeschadet der Berichtspflicht, die aus der sinngemäßen Anwendung von § 83 Abs. 8 der Kommunalverfassung bereits heute besteht, bis zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen am 28. September 2020 eine Vorlage zur Information vorzulegen, die die beabsichtigten Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Bewältigung der sog. „Corona-Pandemie" beschreibt oder ins sonst geeigneter Weise zu informieren.

Antrag auf Neubesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE. / BI Stadtumbau, Die PARTEI und FBI / Freie Wähler die Neubesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) mit nachfolgend benannten Mitgliedern:

Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau	**3 Sitze**
Mitglieder:	Sandra Seifert Annelie Böttcher Gabriele Häsler Wolfgang Welenga
Fraktion CDU	**2 Sitze**
Mitglieder:	Michael Möckel Dr. Christian Federlein
Fraktion AfD	**2 Sitze**
Mitglieder:	Hanns-Peter Hartmann Ingolf Schneider
Fraktion B´90 / Die Grünen – BI Stadtentwicklung	**2 Sitze**
Mitglieder:	Marc Lipka
Fraktion SPD	**1 Sitz**
Mitglied:	Prof. Dr. Brigitte Rieger-Jähner
Fraktion Die PARTEI	**1 Sitz**
Mitglied:	Philipp Hennig

Antrag auf Neubesetzung des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 41 Absatz 6 BbgKVerf auf Antrag der Fraktion CDU unter Abberufung des Stadtverordneten Michael Laurisch und dessen Vertreter Ingolf Schneider die Neubesetzung des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) mit nachfolgend benannten Mitgliedern:

Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau	**1 Sitze**
Mitglieder:	Wolfgang Welenga
Vertreter:	Wolfgang Neumann
Fraktion CDU	**1 Sitz**
Mitglied:	Michael Schönherr
Vertreter:	Wolfgang Behrens

Personalentwicklungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) 2020 – 2024

1.) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Personalentwicklungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2020 bis 2024.

2.) Die Verwaltung wird die Stadtverordnetenversammlung zum Ende des II. Quartals 2021 über den Erfüllungsstand der mit dem PEK 2020 – 2024 vorgesehenen Maßnahmen per VZI unterrichten.

Zweite Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Zweiten Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Anlage zu.

Erste Änderungsordnung für die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Ersten Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) gemäß Anlage zu.

Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnungen bzw. der Entgeltordnungen des Kulturbüros, des Städtischen Museums Viadrina, der Musikschule und der Volkshochschule – Teilbetriebe des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die 1. Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung des Kulturbüros des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder).
2. Die 1. Änderungsordnung zur Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder).
3. Die 2. Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Musikschule – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder).
4. Die 1. Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule – Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder).

Änderung der Organisationsstruktur des Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrums Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Änderung der Organisationsstruktur des Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrums (OSZ) zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 mit nachfolgend aufgeführter Struktur zu.

Abteilung 1	Berufliches Gymnasium, Fachoberschule
Abteilung 2	Sozialwesen
Abteilung 3	Wirtschaft, Verwaltung und Ernährung

Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Kulturförderrichtlinie wird beschlossen.
Damit tritt die Kulturförderrichtlinie vom 13.09.2018 außer Kraft.

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) (Sondernutzungssatzung) ab 01.01.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder), (Sondernutzungssatzung) wird in der vorliegenden Fassung, bestehend aus dem Satzungstext einschließlich Gebührentarif und Lageplan, beschlossen. Sie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.
2. Die Begründung zur Satzung wird zur Kenntnis genommen.
   Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Beantragung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Bauvorhaben Ersatzneubau Brücke Bahnhof Rosengarten in Frankfurt (Oder) OT Rosengarten über Anlagen der DB AG.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt im Haushaltsjahr 2020 für die Investitionsmaßnahme Nr. 05410 30042103 Ersatzneubau Brücke Bahnhof Rosengarten in Frankfurt (Oder) OT Rosengarten über Anlagen der DB AG einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.845.000 € zu.

Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlungen i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Baumaßnahme "0511130033001 – Erweiterungsbau Oberschule U.-v.-Hutten" im Haushaltsjahr 2020 i.H.v. 1.475.000 €

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Finanzierung der außerplanmäßigen Auszahlungen i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Baumaßnahme „0511130033001 – Erweiterungsbau Oberschule U.-v.-Hutten“ im Haushaltsjahr 2020 i.H.v. 1.475.000 € wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für die Sanierung der Sporthallen zu prüfen und umgehend, spätestens zur Stadtverordnetenversammlung nach der Sommerpause, darüber zu informieren."

Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadt in der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie)
hier: Änderung von Wert- und Erheblichkeitsgrenzen der Haushaltssatzung 2019/2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Wert- und Erheblichkeitsgrenzen im § 5 der Haushaltssatzung 2019/2020 werden wie folgt geändert:

Ziffer 1 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Ziffer 3 Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

Ziffer 5 Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 13.000.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 6.500.000 EUR festgesetzt.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – vom 18.10.2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) – Entschädigungssatzung – vom 18.10.2017

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1) die vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 befristete Absenkung der kommunalen Wasser- und Abwasserentgelte in Durchleitung der gesetzlichen Bestimmung zur befristeten Senkung der Mehrwertsteuer von 7 % auf 5 % (Wasserentgelte) bzw. 19 % auf 16 % (Abwasserentgelte) für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020
2) die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 entsprechend der Anlage 1 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Städtebaulicher Vertrag Waldhaus Rosengarten

Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Stellenbesetzung einer Stelle im Städtischen Museum Viadrina

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadt in der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie)
hier: Erlass einer Haushaltssperre gemäß § 71 BbgKVerf

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 31.12.2019

Beantragung der 2. Rate der Teilentschuldungshilfen nach § 3 Abs. 2 der Konsolidierungsvereinbarung für das Jahr 2020 inkl. Abrechnung der Konsolidierungsmaßnahmen 2019.

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0346 – Ökologische Aspekte

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0366 – Plakaterstellung durch das Stadtmarketing

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0367 – Sensibilisierung unserer Kinder für eine nachhaltige Nahrungsmittelgewinnung

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0368 – Nachfrage zur Antwort Vorlage Nr. 19/VZI/0201 der Kleinen Anfrage 19/KAF/0164 Gesundheitskarte für Flüchtlinge/Asylbewerber

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0369 – Aufgaben und Kompetenzen des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SPDi) der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 24.08.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über eine personelle Veränderung
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes von Herrn Daniel Hofmann – Wahlkreis 2, Alternative für Deutschland – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die erste Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Herrn Jürgen Fritsch übergegangen.

Frankfurt (Oder), 17. August 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

**über eine personelle Veränderung
im Ortsbeirat des Ortsteiles Rosengarten
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Rosengarten der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes von Herrn Stefan Thomas – Wählergruppe Rosengarten – geht der Sitz aufgrund von § 84 Abs. 1 i.V.m. 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die Ersatzperson Frau Micaela Schossig über.

Frankfurt (Oder), 17. August 2020

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2019 gemäß

§ 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, 24. Juli 2020 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2019 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree
Veit Kalinke
Matthias Maschke

Bekanntmachung

**Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels
mit der Siegelnummer 121**

Am 04.08.2020 ist das Dienstsiegel der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) mit der Nr. 121 abhandengekommen. Das genannte Dienstsiegel war in der Kfz-Zulassungsbehörde im Einsatz.

Beschreibung:

Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 20 mm.

In der Mitte des Siegelfeldes ist das Wappen der Stadt Frankfurt (Oder) eingefügt.

Kreisförmig über dem Wappen befindet sich die Umschrift „STADT FRANKFURT (ODER)“ in lateinischen Großbuchstaben.

Im unteren Halbkreis der Umschrift ist mittig unter dem Wappen die Siegelnummer „121“ angeordnet. Diese Nummer wird durch „*“ rechts und links von der Umschrift „STADT FRANKFURT (ODER)“ getrennt.

Diese Siegel wird mit Datum vom 04. August 2020 für ungültig erklärt.

Frankfurt (Oder), 13.08.2020

René Wilke
Der Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS